



Schulstempel



An die Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie

Stellenzeichen*

Nachweis Masernschutz

Personen**, die in Schulen tätig werden wollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung gemäß § 20 Abs. 8 und 9, § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. Eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Ich bestätige, dass mir ein entsprechender Nachweis vor Beginn der Tätigkeit von

_____ (Vorname, Name, Geburtsdatum)
vorgelegt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift, Schulleiterin und Schulleiter

Name, Amts-/ Dienstbezeichnung

* Bei Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind, bitte an die zuständige Personalstelle senden.
Bei Personen, die aufgrund eines Dienstvertrages (Honorar-(Projekt-Werkvertrag) tätig sind, bitte an die zuständige Verwaltungskraft der Außenstelle enden.

** Erforderlich für Personen, soweit diese nach dem 31.12.1970 geboren sind.